

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Kleine Anfrage der SVP-Fraktion vom 2. August 2022 zum § 26 Finanzhaushaltgesetz (FHG) «Gebundene Ausgaben»

Antwort des Stadtrats Nr. 2760 vom 30. August 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. August 2022 hat die SVP-Fraktion eine Kleine Anfrage zum § 26 Finanzhaushaltgesetz (FHG) «Gebundene Ausgaben» eingereicht. Sie bittet darin den Stadtrat, seine rechtlichen Erwägungen zu seinem Entscheid bezüglich Projekt «Neubau und Erweiterung der Schulanlage Herti; Objektkredit», unter dem § 26 des FHG ausführlich darzulegen und dazu auch ähnliche frühere Gerichtsentscheide aus der Praxis heranzuziehen. Dies könne auch mit einem vom Stadtrat in Auftrag gegebenen externen juristischen Kurzgutachtens erfolgen. Der genaue Wortlaut der Kleinen Anfrage ist aus dem vollständigen Anfragetext im Anhang ersichtlich.

Die Kleine Anfrage beantworten wir wie folgt:

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (Stand 1. Juni 2022)

Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden umschreibt, welche Ausgaben als gebunden gelten. Ausgaben gelten unter anderem dann als gebunden, wenn das Gemeinwesen durch übergeordnetes Recht, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane, oder durch frühere Beschlüsse, zu ihrer Vornahme verpflichtet ist. Das Finanzhaushaltgesetz geht dabei von einem sehr weitgehenden Begriff der gebundenen Ausgaben aus. So sind als gebundene Ausgaben namentlich solche erwähnt, welche der Werterhaltung, dem zeitgemässen Unterhalt und dem Umbau von Sachanlagen dienen, ohne dass der Zweck oder die vorhandenen Kapazitäten erheblich verändert werden; ebenso gilt der Ersatz bestehender, nicht mehr den Anforderungen genügender Sachanlagen als gebunden (vgl. § 26 Abs. 2 FHG).

Erwägungen und Entscheid des Stadtrats

Für das Teilprojekt Neubau hat der Stadtrat an seiner Sitzung vom 8. Juli 2022 einen Objektkredit zu Händen des Grossen Gemeinderats verabschiedet (GGR-Vorlage Nr. 2753 Neubau zur Erweiterung der Schulanlage Herti; Objektkredit). Gestützt auf die oben dargelegte rechtliche Ausgangslage hat der Stadtrat das Teilprojekt Umbau und Sanierung im Sinne einer gebundenen Ausgabe in eigener Kompetenz beschlossen (SR-Beschluss Nr. 387.22 Umbau und Sanierung Schulhaus Herti und Beschaffung Mietprovisorien). Diese rechtliche Beurteilung erscheint dem Stadtrat nach wie vor richtig. Auch sachliche Gründe sprechen für die Einordnung des Objektkredits für den Umbau und die Sanierung als gebundene Ausgabe, so darf der zeitliche Aspekt nicht ausser Acht gelassen werden. Die Weiterentwicklung des bestehenden Schulhauses zum zentralen Betreuungsstandort ermöglicht es, bereits in der ersten Etappe alle dringlich erforderlichen Räume für die Schulergänzende Betreuung des Schulkreises bereitzustellen. Durch die frühzeitige Verabschiedung beabsichtigte der

Stadtrat, die Umsetzung und Aufhebung der provisorischen Betreuungsstandorte zeitnah und rechtssicher anzugehen. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass es sich bei der Sanierung um ein wichtiges Projekt handelt, welches aufgrund der Raumknappheit keinen Aufschub erlaubt und deshalb zügig umgesetzt werden muss. Zwar konnten die gestiegenen Schülerzahlen in der Vergangenheit übergangsmässig immer wieder mit Provisorien aufgefangen werden. Die vorhandenen Kapazitäten gelangen nun jedoch definitiv an ihre Grenze.

Politische Würdigung

Gegen die Einordnung der Sanierungsvorlage als gebundene Vorlage hat sich politischer Widerstand geregt. Der Stadtrat anerkennt, dass neben den vorstehend erwähnten rechtlichen und sachlichen Überlegungen auch politische Überlegungen zu berücksichtigen sind. Er hat deshalb an seiner Sitzung vom 23. August 2022 entschieden, dem Grossen Gemeinderat auch das Umbau- und Sanierungsprojekt zu unterbreiten (GGR-Vorlage Nr. 2757 Umbau und Sanierung Schulhaus Herti und Installation Mietprovisorien; Objektkredit). Dies mit dem Ziel, die dringend notwendige Erweiterung der Schulanlage Herti nicht durch politische Debatten um Zuständigkeiten zu verzögern oder gar zu gefährden. Die Mietkosten der Provisorien verbleiben als gebundene Ausgaben durch den Stadtrat beschlossen.

Gerichtsentscheide und externes juristisches Kurzgutachten

Die in der Kleinen Anfrage gewünschte Auslegeordnung zu Gerichtsentscheiden und die allfällige Erstellung eines externen juristischen Gutachtens ist in der gesetzlich festgelegten kurzen Zeitspanne für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht machbar. Gemäss Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug ist eine Kleine Anfrage innert 30 Tagen zu beantworten. Die Kleine Anfrage wurde am 2. August 2022 eingereicht und an der ersten darauffolgenden Stadtratssitzung am 23. August 2022 vom Stadtrat dem Baudepartement zur Beantwortung zugeteilt. Somit ist die Beantwortung spätestens an der Stadtratssitzung vom 30. August 2022 zu verabschieden. Im Rahmen anderer zu diesem Thema eingereichten Vorstösse wird die Beantwortung der Frage bezüglich Auslegeordnung zu den Gerichtsentscheiden jedoch aufgenommen.

Zug, 30. August 2022

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage
– Vorstoss vom 2. August 2022

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Eliane Birchmeier, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 96 01, und Stadtrat André Wicki, Vorsteher Finanzdepartement, Tel. 058 728 92 01.